

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. November 1996

3165. Nutzungsplanung Maschwanden, Waldabstandslinien

Mit Beschluss Nr. 2828/1994 genehmigte der Regierungsrat die revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Maschwanden gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. April 1994. Am 10. Juni 1996 setzte die Gemeindeversammlung Maschwanden die Waldabstandslinien bei den drei Wäldchen «Dörfli», «Risi» und «Rüteli» fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. Oktober 1996 und des Bezirksrates Afoltern vom 25. Juli 1996 keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat

I. Die Waldabstandslinien bei den Wäldchen «Dörfli», «Risi» und «Rüteli» gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Maschwanden vom 10. Juni 1996 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Maschwanden, 8933 Maschwanden (unter Rücksendung je eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Waldabstandslinienplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi